

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in seiner Sitzung am 22.09.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle € - Beträge abgerundet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr höher als die im Tarif festgesetzte Höchstgebühr, so wird die Höchstgebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen
 - der Gemeinde Bischofferode vom 25. Juli 2005,
 - der Gemeinde Großbodungen vom 13. April 1999, geändert durch Satzung vom 12. März 2003,
 - der Gemeinde Neustadt vom 8. April 2002

außer Kraft

Am Ohmberg, 12.10.2011

Kirchner
Bürgermeister

-Siegel-

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen.	Stück	Jahr	25,00 €		
2	Bauwagen, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung an der Baustelle, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun.	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,40 €	13,00 €	
3	Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art einschl. Aufstellen von Containern, die länger als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 2 fällt. <i>Das Aufstellen von Recycling - Containern ist gebührenfrei.</i>	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50 €	10,00 €	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen.	Laufender Meter	Jahr	0,50 €	25,00 €	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Gesimsen, Fensterbänken, Gebäudesockeln, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten und Markisen	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10,00 €		
6	Masten für Freileitungen	Stück	Jahr	20,00 €		
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden.	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00 €	25,00 €	

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
8	Tribünen	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00 €	10,00 €	
9	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche Tag	7,50 € 1,50 €	50,00 € 20,00 €	
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obststände und sonstige Anlagen)	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche Tag	1,00 € 0,50 €	25,00 € 10,00 €	
11	Warenauslagen	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,75 €	15,00 €	
12	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke)	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	1,50 €	10,00 €	
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg den in § 5 Nr. 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen festgesetzten Rahmen überschreiten.	je angefangenen m ² Ansichtsfläche	Jahr	10,00 €	20,00 €	
14	Werbeanlagen (Plakate, Transparente, Schilder)	Stück	Tag	0,10 €	5,00 €	50,00 €
15	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	25,00 €		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher	Tag	25,00 €		
		je Fahrzeug ohne Lautsprecher	Tag	15,00 €		
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit-	Gebühren-	Mindest-	Höchst-

			einheit	satz	gebühr	gebühr
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	7,50 €		
18	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	12,50 €		
19	Nichtamtliche Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen (Campingplätze, Hotels, Betriebe und dgl.)	Stück	Jahr	20,00 €		
20	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO)	je Anhänger mit 1 Achse	Woche	5,00 €	10,00 €	
		je Anhänger mit mehr als 1 Achse	Woche	10,00 €	20,00 €	
21	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.	je PKW	Woche	10,00 €	15,00 €	
		je LKW oder Zugfahrzeug	Woche	15,00 €	20,00 €	
		je Anhänger mit 1 Achse	Woche	5,00 €	10,00 €	
		je Anhänger mit mehr als 1 Achse	Woche	10,00 €	15,00 €	
		je Motorrad über 250 cbm Hubraum	Woche	7,50 €	10,00 €	
		je Motorrad unter 250 cbm Hubraum oder Mofa	Woche	5,00 €	7,50 €	

Am Ohmberg, 12.10.2011

- Siegel -

Kirchner
Bürgermeister